

SchK-Richtlinie einberufen kann, die freiwillige Erfüllung der Verpflichtungen zu erreichen ist. Durch diese Möglichkeit, die weitgehend genutzt werden sollte, werden die Mitglieder der Schiedskommission angespornt, wirkungsvoller auf die Fortführung des in der Beratung begonnenen Erziehungsprozesses Einfluß zu nehmen und die Verwirklichung der Festlegungen der Schiedskommission zu kontrollieren. Diese Arbeitsweise entspricht auch der Verantwortung der Schiedskommission, die in ihre Zuständigkeit fallenden Rechtsverletzungen und anderen Konflikte möglichst endgültig zu klären.

Ziff. 26 Abs. 3 SchK-Richtlinie ist auch anwendbar, wenn Verpflichtungen aus einer bestätigten Einigung nicht erfüllt werden, obwohl dies nicht ausdrücklich festgelegt ist. Verpflichtungen aus einem die Einigung bestätigenden Beschluß sind denen gleichzustellen, die sich aus Beschlüssen der Schiedskommissionen selbst ergeben.

Eine erneute Beratung nach Ziff. 26 Abs. 3 ist gleichfalls möglich, wenn die Realisierung der eingegangenen Verpflichtung lediglich daran scheitert, daß diese im Beschluß nicht klar formuliert wurde. Dieser Mangel kann in der erneuten Beratung behoben werden. Dabei ist aber zu beachten, daß es in dieser Beratung grundsätzlich nur darum gehen kann, die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen zu sichern. Die Schiedskommission darf nicht zulassen, daß sich ein Bürger in der erneuten Beratung von den übernommenen Verpflichtungen lossagt, weil er jetzt eine andere Auffassung über die Sache gewonnen hat.

Lehnt es ein Bürger dagegen ab, die Vereinbarungen zu erfüllen, weil wichtige Umstände des Konflikts nicht erörtert oder geklärt wurden und eine eingehendere Behandlung des Streitfalls durch die Schiedskommission möglicherweise zu einem anderen Inhalt der Einigung geführt hätte, so ist es erforderlich, daß die Schiedskommission die Streitsache nochmals berät. Zur gütlichen Beilegung des Streits ist ggf. auch eine Einigung anderen Inhalts möglich.

Unseres Erachtens ist es auch zulässig, in der erneuten Beratung eine übernommene Verpflichtung nachträglich eingetretenen Umständen anzupassen. So können z. B. die Beteiligten eine Änderung des Zahlungsmodus vereinbaren. Auch diese Einigung — in die ausdrücklich aufgenommen werden sollte, daß durch sie die näher zu bezeichnende frühere Einigung abgeändert wird — bedarf wie jede andere der Bestätigung durch die Schiedskommission (Ziff. 40 Abs. 1 der Richtlinie).

In allen anderen Fällen kann es aber — neben einer evtl. notwendigen Konkretisierung oder Ergänzung der Einigung — in der erneuten Beratung nur darum gehen, dem Verpflichteten bewußt zu machen, daß er die bereits festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen hat.

Die Überprüfung der Einigung im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung

Beruft der Vorsitzende der Schiedskommission keine neue Beratung ein oder führt die erneute Beratung nicht zur Erfüllung der Verpflichtung und beantragt der Berechtigte, die Einigung für vollstreckbar zu erklären (Ziff. 42 und 56 SchK-Richtlinie), so hat die Zivilkammer in voller Besetzung durch Richter und zwei Schöffen gemäß Ziff. 33 zu prüfen, ob die bestätigte Einigung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zustande gekommen und die Vollstreckung zulässig ist. Die Prüfung erstreckt sich in erster Linie auf folgende Fragen:

- Liegt eine Einigung überhaupt vor?
- War die Schiedskommission örtlich und sachlich zuständig (Ziff. 14, 38)?

- Hat die Schiedskommission in der gesetzlich vorgeschriebenen Besetzung beraten (Ziff. 21)?
- Hat die Schiedskommission die Einigung einstimmig oder ausnahmsweise mit Stimmenmehrheit bestätigt (Ziff. 23)?
- Hat der Vorsitzende den Beschluß unterzeichnet (Ziff. 24)?
- Waren die Beteiligten ordnungsgemäß vertreten? (Diese Frage kann u. U. bedeutsam sein, wenn Jugendliche beteiligt sind.)
- Kann die im Schiedskommissionsbeschluß bestätigte Verpflichtung der Art nach für vollstreckbar erklärt werden (Ziff. 42, 56), und ist sie eindeutig bestimmt?

Das Gericht hat über die vom Gesetz auferlegte Prüfung hinaus nach dem allgemeinen Grundsatz des sozialistischen Verfahrensrechts, wie er in der Richtlinie Nr. 19 des Plenums des Obersten Gerichts zur Anwendung des § 44 AGO — Verfahren über die Vollstreckbarerklärung von Beschlüssen der Konfliktkommissionen — (NJ 1965 S. 634 ff.) dargelegt ist, darauf zu achten, daß die Einigung wesentliche Prinzipien des sozialistischen Rechts und der Gerechtigkeit nicht verletzt.

Nicht gefolgt werden kann der Auffassung von M. Benjamin/Creuzburg, daß die Zivilkammer nach Ziff. 33 der Schiedskommissions-Richtlinie (Ziff. 61 der Konfliktkommissions-Richtlinie) verpflichtet sei, im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eine inhaltliche Überprüfung der Beschlüsse der Konflikt- oder Schiedskommissionen vorzunehmen, die nur insoweit eingeschränkt sei, als das Gericht von den Tatsachen auszugehen habe, die die gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane festgestellt haben, und keine eigene Beweiswürdigung vornehmen dürfe⁵.

Übereinstimmung besteht zwar darüber, daß der Umfang der Überprüfung einheitlich zu bestimmen ist, unabhängig davon, ob es sich um die einen zivilrechtlichen Konflikt beendende und von der Schiedskommission bestätigte Einigung oder um einen Beschluß handelt, mit dem einem Bürger wegen einer geringfügigen Straftat eine Schadensersatzverpflichtung auferlegt worden ist.

Im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung kann es nicht um eine vollständige Überprüfung gehen. Das ergibt sich zunächst aus Ziff. 33 SchK-Richtlinie selbst. Danach hat das Gericht nur festzustellen, ob der Beschluß bzw. die bestätigte Einigung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zustande gekommen ist. Eine andere Auslegung erscheint insbesondere auch bei einem Vergleich mit dem Wortlaut der Ziff. 34 SchK-Richtlinie nicht zulässig. Nach dieser Bestimmung hat das Gericht im Einspruchsverfahren zu prüfen, ob „die Beratung und Entscheidung gesetzlich und gerecht ist“. Die inhaltliche Überprüfung ist hier im Unterschied zu Ziff. 33 ausdrücklich vorgeschrieben.

Diese Auslegung der Ziff. 33 ist u. E. zwingend. Daß dadurch u. U. auch einmal Festlegungen für vollstreckbar zu erklären sind, die nicht völlig der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechen, ist nur durch eine Neufassung der Richtlinie zu überwinden. Im übrigen darf dieses Problem nicht überbewertet werden, da der beschuldigte Bürger in Strafsachen gemäß Ziff. 34 und der Staatsanwalt in Zivilsachen gemäß Ziff. 43 ein umfassendes Einspruchsrecht haben und grobe Gesetzes-

⁵ Die Übergabe von Strafsachen an die Konflikt- und Schiedskommissionen, Gemeinschaftsarbeit eines Kollektivs unter Leitung von Dr. M. Benjamin und Dr. H. Creuzburg, 2., überarb. Auflage, Berlin 1966, S. 172 ff. Einen anderen Standpunkt vertritt auch das Oberste Gericht hinsichtlich der Vollstreckbarkeit arbeitsrechtlicher Entscheidungen der Konfliktkommissionen. Vgl. OG-Richtlinie Nr. 19 zur Anwendung des § 44 AGO — Verfahren über die Vollstreckbarerklärung von Beschlüssen der Konfliktkommissionen — (NJ 1965 S. 634 (636) und OG-Urteil vom 23. April 1965 - Za 5/65 - (NJ 1965 S. 524 ff.).